

Aktenzeichen: Im Namen des Volkes
2 RU 128/63

In Sachen

Verkündet
am 29. April 1964

.....
Klägers und Revisionsklägers,

gegen
.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 2. Senat des Bundessozialgerichts auf die
mündliche Verhandlung vom 29. April 1964, an der
mitgewirkt haben

Senatspräsident B r a c k m a n n
als Vorsitzender,

Bundesrichter D e m i a n i und

Bundesrichter Dr. B a r e s e l

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter E h r h a r d t und

Bundessozialrichter W u n n e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

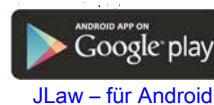
Das Urteil des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 15. Mai 1963 wird mit den ihm zugrunde liegen-
den Feststellungen aufgehoben.

Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückver-
wiesen.

Von Rechts wegen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

G r ü n d e :

I

Der Kläger, der als Bauhilfsarbeiter an einem Neubau tätig war, verunglückte beim Anrühren von Mörtel am 29. August 1951 dadurch, daß aus dem Stockwerk über ihm ein eiserner Schubkarren mit Steinen auf ihn herunterfiel. Der Kläger brach zusammen und war bewußtlos. Er wurde in die Chirurgische Klinik der Städtischen Krankenanstalten Augsburg geschafft. Nach dem vom Stationsarzt Dr. W----- verfaßten Krankheitsbericht wurden beim Kläger Verletzungen über der rechten Schläfe, am rechten Schulterblatt und am rechten Handrücken festgestellt. Die Röntgenuntersuchung ergab keine Knochenbrüche. Auf Grund des Gutachtens der Universitäts-Nervenlinik München vom 9. Januar 1953, das als unfallfremde Leiden eine Osteochondrose der Halswirbelsäule bezeichnete, an den inneren Organen nach Urin- und Blutuntersuchung einen normalen Befund angab und als Unfallfolgen lediglich die vorübergehende Dekompensation einer schon vorhandenen Cerebralsklerose durch eine Gehirnerschütterung feststellte, gewährte die Beklagte mit Bescheid vom 10. April 1953 eine Rente von zunächst 60, dann 30 v.H. bis zum 31. Oktober 1952.

Das Oberversicherungsamt (OVA) Augsburg ließ den Kläger durch die Nervenärztin Dr. H----- untersuchen, die sich dem klinischen Gutachten anschloß. Im Termin vor dem Sozialgericht (SG) wurde der Chirurg Dr. S----- als Sitzungsarzt gehört, der sich hauptsächlich mit den Halswirbelbeschwerden des Klägers befaßte und diese gleichfalls als unfallunabhängig bezeichnete. Das SG Augsburg wies durch Urteil vom 12. Februar 1954 die Klage ab.

Mit der Berufung machte der Kläger geltend, er habe Beschwerden an der Halswirbelsäule, an Leber, Niere und dem vegetativen Nervenstrang. Er beantragte eine eidliche Vernehmung des Dr. W-----, dessen schriftliche Berichte unvollständig



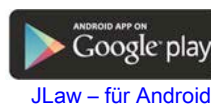
- 3 -

seien. Das Bayerische Landessozialgericht (LSG) wies durch Urteil vom 26. Oktober 1955 die Berufung zurück: Bezüglich der beim Unfall erlittenen Verletzungen liege vom Unfalltag an ein lückenloser Nachweis über Anfangsbefund und Heilverlauf auf allen einschlägigen medizinischen Fachgebieten vor. Danach habe der Unfall eine Kopfschwartenverletzung, eine Gehirnerschütterung und eine Prellung des rechten Schulterblatts verursacht. Über die vom Kläger erst im Klage- und Berufungsverfahren vorgetragene Beschwerde an Leber, Niere, Darm und vegetativem Nervensystem sei nach dem Gutachten der Nervenambulanz ein wesentlicher krankhafter Befund nicht erhebbar gewesen. Ein ursächlicher Zusammenhang dieser angeblichen Gesundheitsstörungen mit dem Unfallereignis sei nicht anzunehmen, da an den verletzten Körperteilen keine darauf deutenden Hinweise bestanden hätten. Die Verletzungen an Kopf und Schulterblatt seien bis zum Ende der Rentengewährung abgeklungen. Die Halswirbel-Osteochondrose sei ein durch Gewaltwirkung nicht beeinflusstes degeneratives Leiden. Eine Vernehmung des Dr. ~~W...~~ sei nicht erforderlich, da dieser Arzt seine Beobachtungen in mehreren Befundberichten niedergelegt habe.

Dieses Urteil wurde rechtskräftig. Der Kläger betrieb seit Anfang 1957 die Wiederaufnahme des Verfahrens; hierfür machte er insbesondere geltend, Dr. ~~W...~~ habe wahrheitswidrige Angaben über den Verletzungsbefund bei der Krankenhausaufnahme gemacht und verschwiegen, daß während der stationären Behandlung Symptome von Leber- und Nierenschädigung bestanden hätten. Ähnliche Vorwürfe erhob er gegen die Ärzte der Universitäts-Nervenambulanz. Das LSG zog zur mündlichen Verhandlung auch die Akten der Staatsanwaltschaft über die Strafanzeige des Klägers gegen Dr. ~~W...~~ bei. Durch Urteil vom 23. März 1960 wies das LSG die Wiederaufnahmeklage ab. Das Urteil nahm Bezug auf die Staatsanwaltschaftsakten, aus denen sich ergab, daß die Strafanzeige erfolglos blieb, nachdem die Sachverständigen Dr. ~~P...~~ und Dr. ~~F...~~ in einem röntgenologischen Gut-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

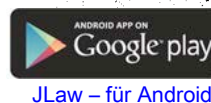
achten ausgeführt hatten, im Einklang mit Dr. W----- sei der Befund an der Wirbelsäule als degenerative Veränderung anzusehen, und am rechten Nierenhohlssystem sei kein krankhafter Befund zu erheben. Ferner erwähnte das LSG das urologische Gutachten eines Dr. H----- vom 30. Mai 1956, über dessen Inhalt es nichts Näheres mitteilte. Das LSG führte aus, die nochmalige gutachtliche Überprüfung der früheren ärztlichen Äußerungen im staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren habe deren Richtigkeit bestätigt. Die vom Kläger vorgelegten Bescheinigungen des Internisten Dr. St----- beträfen teils Beschwerden, zu denen das Urteil vom 26. Oktober 1955 Stellung genommen habe (Kopfschmerzen, Beschwerden durch die Osteochondrose), teils später aufgetretene Leiden (zB Blasen- und Harnleiterstörungen), die in die damalige Beurteilung noch nicht einbezogen werden konnten. Soweit diese Leiden als neue Unfallfolgen oder Verschlimmerung anerkannter Unfallfolgen geltend gemacht würden, rechtfertigten sie keine Wiederaufnahme des Verfahrens, sondern eine Neufeststellung nach § 608 der Reichsversicherungsordnung (RVO), wofür die Beklagte zuständig sei.

Im März 1960 beantragte der Kläger eine Neufeststellung wegen Verschlimmerung der Unfallfolgen. Er bezog sich auf eine Bescheinigung des Internisten Dr. St----- vom 5. Oktober 1960; darin wurde ausgeführt, beim Kläger bestünden eine Spondylosis deformans der Lendenwirbelsäule, eine Osteochondrose der Halswirbelsäule, Arthrosis deformans der rechten Hüfte, Bluthochdruck und narbige Veränderungen an der Blase. Hierdurch werde eine Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) von mehr als 20 v.H. erreicht. Der ursächliche Zusammenhang mit dem Unfall könne jedoch nur nach Aktenstudium beurteilt werden. Mit formlosem Schreiben vom 22. August 1961 - ohne Rechtsmittelbelehrung - lehnte es die Beklagte ab, dem Verlangen des Klägers auf erneute ärztliche Untersuchung stattzugeben.

Am 7. Oktober 1961 erhob der Kläger Feststellungsklage nach § 55 Nr. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), mit der er die



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 -

- 5 -

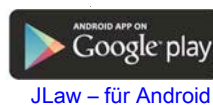
Anerkennung von Schädigungen des Magens, der Leber und der Nieren als Unfallfolgen begehrte. In der mündlichen Verhandlung vor dem SG beantragte er außerdem, die Beklagte zur Wiedergewährung einer Unfallrente wegen dieser Leiden zu verurteilen. Das SG hat die Klage durch Urteil vom 3. Mai 1962 abgewiesen.

Im Berufungsverfahren hat der Kläger geltend gemacht, die Verursachung der von ihm jetzt vorgetragenen Gesundheitsstörungen sei in den früheren Entscheidungen nicht hinreichend geklärt worden. Gerade die schwersten Unfallverletzungen seien den Gutachtern und den Gerichten bisher nicht bekannt gewesen. In der mündlichen Verhandlung, zu der das LSG nur die sozialgerichtlichen und die berufsgenossenschaftlichen Akten beizog, hat der Kläger beantragt, Dr. St~~amm~~ nach § 109 SGG gutachtlich zu hören; er hat sich bereiterklärt, einen entsprechenden Kostenvorschuß zu zahlen. Zur Sache hat er beantragt, Gesundheitsstörungen durch insbesondere Verletzungen des Genicks, der rechten Halsseite, der rechten Achselhöhle, des Brustkorbs, der gesamten Wirbelsäule und der Weichteile des Bauches (Magen, Leber, Nierengegend) als Unfallfolgen anzuerkennen und die Beklagte zur Zahlung der gesetzlichen Leistungen zu verurteilen. Das LSG hat die Berufung durch Urteil vom 15. Mai 1963 zurückgewiesen: Die Gesundheitsstörungen, auf die der Klaganspruch jetzt gestützt werde, seien im wesentlichen - teils unter anderer Bezeichnung - schon Gegenstand der früheren rechtskräftigen Feststellung gewesen. Dies gelte insbesondere von der Schädelverletzung und der Prellung des rechten Schulterblatts, wozu auch die Schmerzempfindung in der Achselhöhle gehöre, ferner für die Halswirbel-Osteochondrose, die der Kläger jetzt als Genickverletzung bezeichne. Schädigungen der Leber und Niere seien in den Gutachten der Nervenlinik sowie der Sachverständigen Dr. H~~ann~~ und Dr. St~~amm~~ nicht festgestellt worden. Weder in der Unfallanzeige noch in den Unterlagen der Städtischen Krankenanstalten Augsburg noch in den sonstigen Begutachtungen seien Hinweise dafür ersichtlich, daß der Unfall die Bauchorgane

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

betroffen habe. Im übrigen hätten insoweit verschiedene ärztliche Untersuchungen - zB durch Dr. P--- und Dr. F--- - ergeben, daß ein krankhafter Befund nicht erhoben werden konnte und ein ursächlicher Zusammenhang nicht bestand. Auch für eine unfallbedingte Blasen- oder Harnleiterstörung habe sich kein Anhalt ergeben. Das Attest von Dr. St--- vom 5. Oktober 1960 stütze eine andere Beurteilung nicht; denn die von ihm erwähnte Leidensverschlimmerung beruhe im wesentlichen auf Gesundheitsstörungen, die nach rechtskräftiger Feststellung mit dem Unfall in keiner ursächlichen Beziehung stünden; im übrigen habe sich Dr. St--- zum ursächlichen Zusammenhang nicht geäußert, sondern seine Stellungnahme hierzu einem Studium der Akten vorbehalten, die ihm aber bei Abgabe des Attestes nicht zur Verfügung gestanden hätten. Bei dieser Sach- und Rechtslage sei der Antrag des Klägers, Dr. St--- nach § 109 SGG gutachtlich zu hören, abzulehnen, weil diese Begutachtung für die Entscheidung nicht rechtserheblich sein konnte, nachdem sie sich auf Gesundheitsstörungen hätte beziehen müssen, deren ursächlicher Zusammenhang entweder schon rechtskräftig im negativen Sinne festgestellt gewesen sei oder die schon deshalb als Unfallfolgen nicht in Betracht kämen, weil der Schubkarren und die Steine die Weichteile des Bauches nicht getroffen oder verletzt hätten. - Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Gegen das am 8. Juli 1963 zugestellte Urteil hat der Kläger am 30. Mai 1963 und nochmals - unter Vorlage des Armutszeugnisses - am 18. Juli 1963 privatschriftlich Revision eingelegt sowie Bewilligung des Armenrechts beantragt.

Nachdem der erkennende Senat durch Beschluß vom 27. Januar 1964 dem Kläger das Armenrecht bewilligt hat, hat der beigeordnete Prozeßbevollmächtigte, dem der Beschluß am 1. Februar 1964 zugestellt wurde, am 29. Februar 1964 Revision eingelegt, zugleich die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und die Revision begründet, wobei er u.a. eine Verletzung des § 109 SGG gerügt hat. Mit der Revision beantragt der Kläger,



- 7 -

- 7 -

das Urteil des LSG aufzuheben und nach dem Klagantrag zweiter Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt, die Revision als unzulässig zu verwerfen, da nach ihrer Ansicht Verfahrensmängel (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG) nicht formgerecht gerügt worden seien.

II

Bis zur Entscheidung über das rechtzeitig gestellte Armenrechtsgesuch war der Kläger ohne sein Verschulden verhindert, die Fristen für die Einlegung und Begründung der Revision einzuhalten. Dem Wiedereinsetzungsantrag des Klägers war stattzugeben. Demgemäß ist die Revision als form- und fristgerecht eingelegt und begründet zu behandeln. Sie ist auch statthaft, da als wesentlicher Verfahrensmangel ein Verstoß des LSG gegen § 109 SGG in immerhin noch ausreichender Form gerügt worden ist.

Den im Berufungsverfahren vom Kläger gestellten, offenbar auch nach Meinung des LSG nicht durch § 109 Abs. 2 SGG ausgeschlossenen Antrag auf gutachtliche Anhörung des Facharztes Dr. St--- durfte das LSG nicht ablehnen. Es hat verkannt, daß die an den Sachverständigen zu richtende Beweisfrage zur Unfallverursachung der in seinem Attest aufgeführten Gesundheitsstörungen für die Entscheidung rechtserheblich (vgl. BSG 2, 255) war, soweit es sich hierbei um vom Kläger behauptete Unfallfolgen handelte, zu denen noch keine rechtskräftige Entscheidung in den früheren Streitverfahren vorlag. Bezüglich welcher Gesundheitsstörungen im einzelnen bisher noch keine rechtskräftige Ablehnung des ursächlichen Zusammenhangs mit dem Arbeitsunfall ausgesprochen worden ist, kann freilich den Gründen des angefochtenen Urteils nicht mit der erforderlichen Klarheit entnommen werden; insbesondere hinsichtlich der angeblichen Schädigungen von Leber und Nieren hat das LSG zwar einerseits auf ab-



- 8 -

lehnende Feststellungen in seiner Entscheidung vom 26. Oktober 1955 hingewiesen, andererseits aber auch noch im jetzt angefochtenen Urteil die Wahrscheinlichkeit des ursächlichen Zusammenhangs erneut geprüft und - ablehnend - hierüber entschieden. Das kann indessen auf sich beruhen, zumal da das vom Kläger vorgelegte Attest des Dr. St--- nicht diese Leiden aufgeführt, sondern als eine in diesem Zusammenhang in Betracht kommende Gesundheitsstörung lediglich narbige Veränderungen an der Blase bezeichnet hat. Jedenfalls hinsichtlich dieses Krankheitssymptoms war aber die Frage der Unfallverursachung noch nicht Gegenstand einer Entscheidung. Das LSG durfte dem Verlangen des Klägers, diese Frage durch ein Gutachten des Sachverständigen Dr. St--- klären zu lassen, nicht mit der Erwägung die Rechtserheblichkeit absprechen, das Trauma habe die Bauchgegend nicht getroffen. Der Kläger hat nämlich diese vom LSG vertretene Annahme nachdrücklich bestritten, vor allem aber konnte das LSG ohne ärztliche Gutachten nicht beurteilen, ob eine Schädigung der Unterleibsorgane ausschließlich ein Bauchtrauma voraussetzt oder ob nicht etwa auch eine Prellung des Rückens hierfür geeignet sein könnte. Mit seiner irrtümlichen Verneinung der Rechtserheblichkeit hat also das LSG das Ergebnis der vom Kläger beantragten Beweisaufnahme vorweggenommen und damit gegen § 109 SGG verstoßen (vgl. SozR SGG § 109 Bl. Da 21 Nr. 30).

Da die bisher getroffenen Feststellungen eine Entscheidung des Senats in der Sache selbst nicht ermöglichen, war die Sache an das LSG zurückzuverweisen (§ 170 Abs. 2 Satz 2 SGG). Dieses wird bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung zu beachten haben, daß es einer den Beteiligten bekanntzugebenden Beiziehung der staatsanwaltschaftlichen Akten bedarf, falls die Entscheidung auf die darin enthaltenen Gutachten der Sachverständigen Dr. P--- und Dr. F--- gestützt werden soll.



- 9 -

Die Entscheidung über die außergerichtlichen Kosten des Revisionsverfahrens bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)